

**Inhaltsangabe**

1. Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Hersel, Flur 8, Flurstück 655 S. 2
2. Bebauungsplan Bo 08 in der Ortschaft Bornheim / Nichtigkeit S. 4
3. Bebauungsplan Se 06 in der Ortschaft Sechtem / 1. Ergänzung / vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung S. 6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Vorprüfung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Lessenich/Alfter gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung S. 8
5. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, 22. Januar 2002, 17.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal S. 10
6. Bebauungsplan Ka 02.1 in der Ortschaft Kardorf / öffentliche Auslegung S. 13
7. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 26. Änderung in der Ortschaft Kardorf; öffentliche Auslegung S. 15

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

A. Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Hersel, Flur 8, Flurstück 655

## Bekanntmachung

Der öffentliche Weg Gemarkung Hersel, Flur 8, Flurstück 655 (Teilstück des fußläufigen Verbindungsweges zwischen Domhofstraße und Rheinstraße in Bornheim-Hersel) hat keine Verkehrsbedeutung mehr. Das zur Domhofstraße hin verbleibende Reststück hat keine öffentliche Erschließungsfunktion.

Die Wegefläche ist in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

Die Absicht der Wegeeinziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Bornheim Nr. 16 vom 17.09.2001 öffentlich und ortsüblich bekanntgemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Weg wird deshalb hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen.

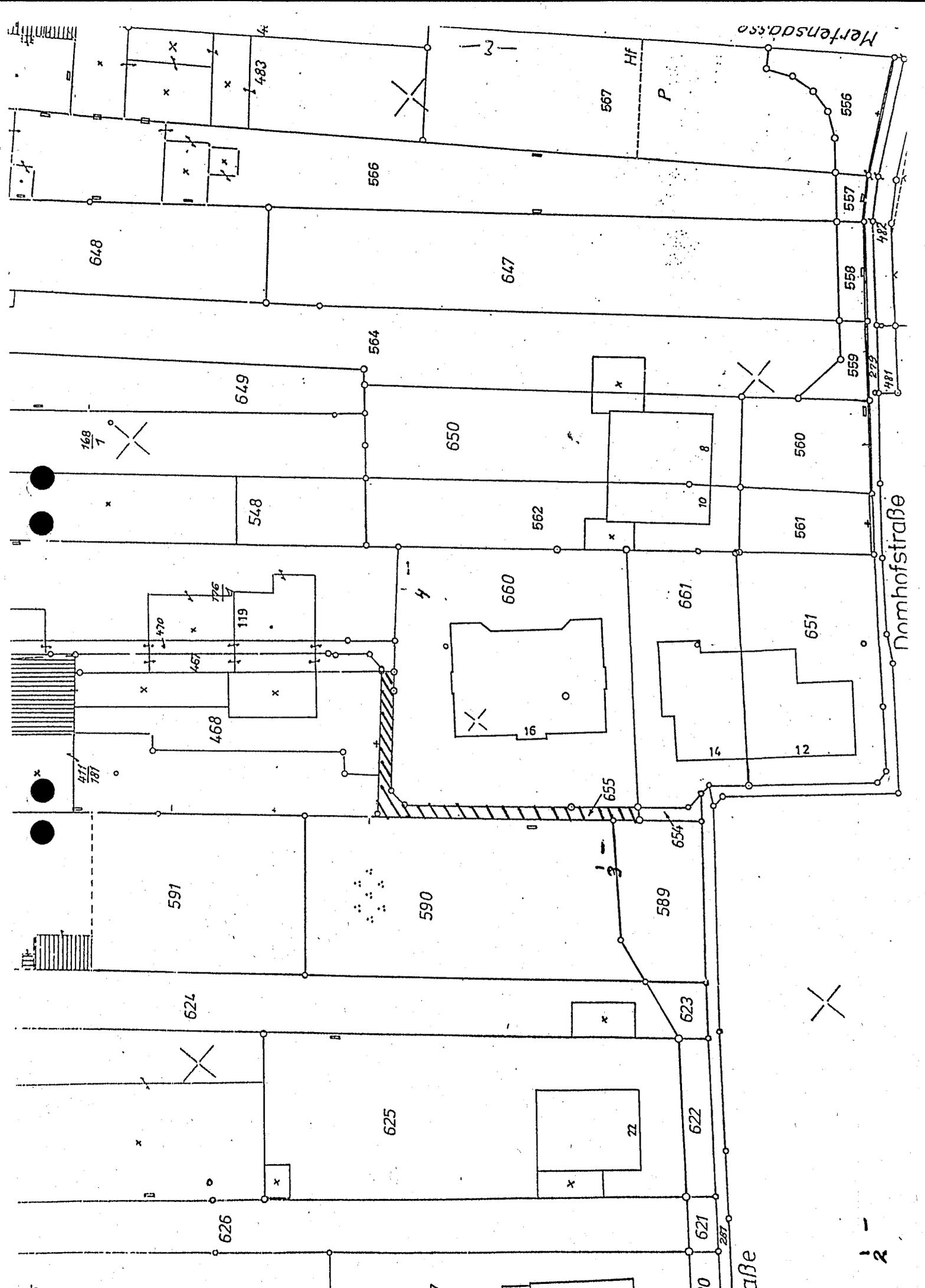
### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim einzulegen.

Bornheim, den 02.01.2002

Stadt Bornheim

  
Der Bürgermeister



2. Bebauungsplan Bo 08 in der Ortschaft Bornheim/ Nichtigkeit

Bekanntmachung

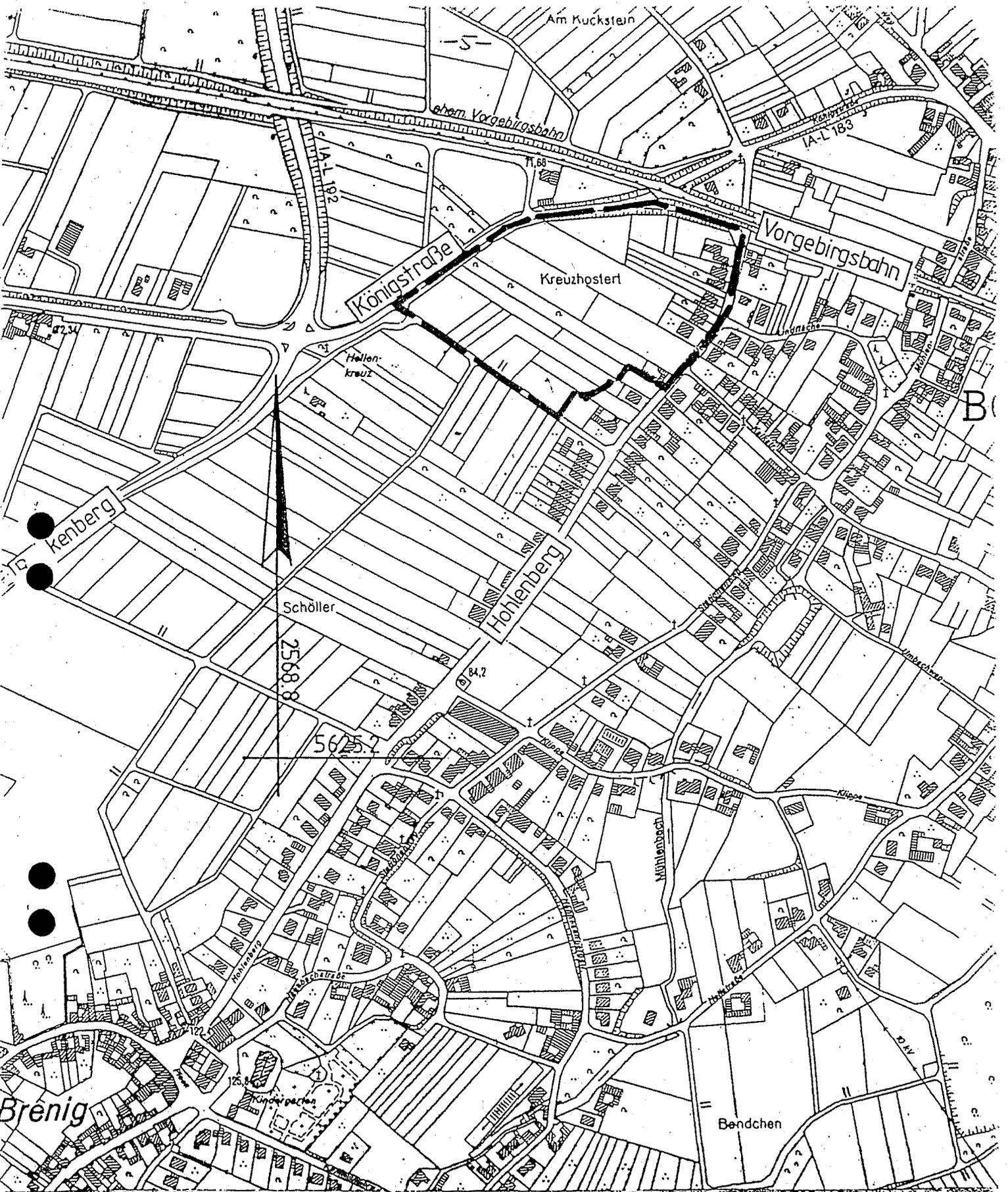
Mit Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2001, hat das Gericht den Bebauungsplan Bo 08 der Stadt Bornheim für nichtig erklärt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Bornheim, den 21.12.2001

  
Bürgermeister





Übersicht  
 Bebauungsplan Bo08  
 Ortschaft Bornheim  
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes  
 Siegburg vom 07. 1990 Nr. 694/190

3.

Bebauungsplan Se 06 in der Ortschaft Sechtem/ 1. Ergänzung/  
vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.06.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Se 06 in der Ortschaft Sechtem zu ergänzen (1. Ergänzung).

Die 1. Ergänzung umfasst folgenden Bereich:  
Beidseitig des Geschwister-Scholl-Weges.

Am 12.12.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Ebenso beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 12.12.2001, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Se 06 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanergänzung mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 22.01.2002 bis 28.02.2002 einschließlich  
(ausgenommen 07.02., 11.02. und 12.02.2002)**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

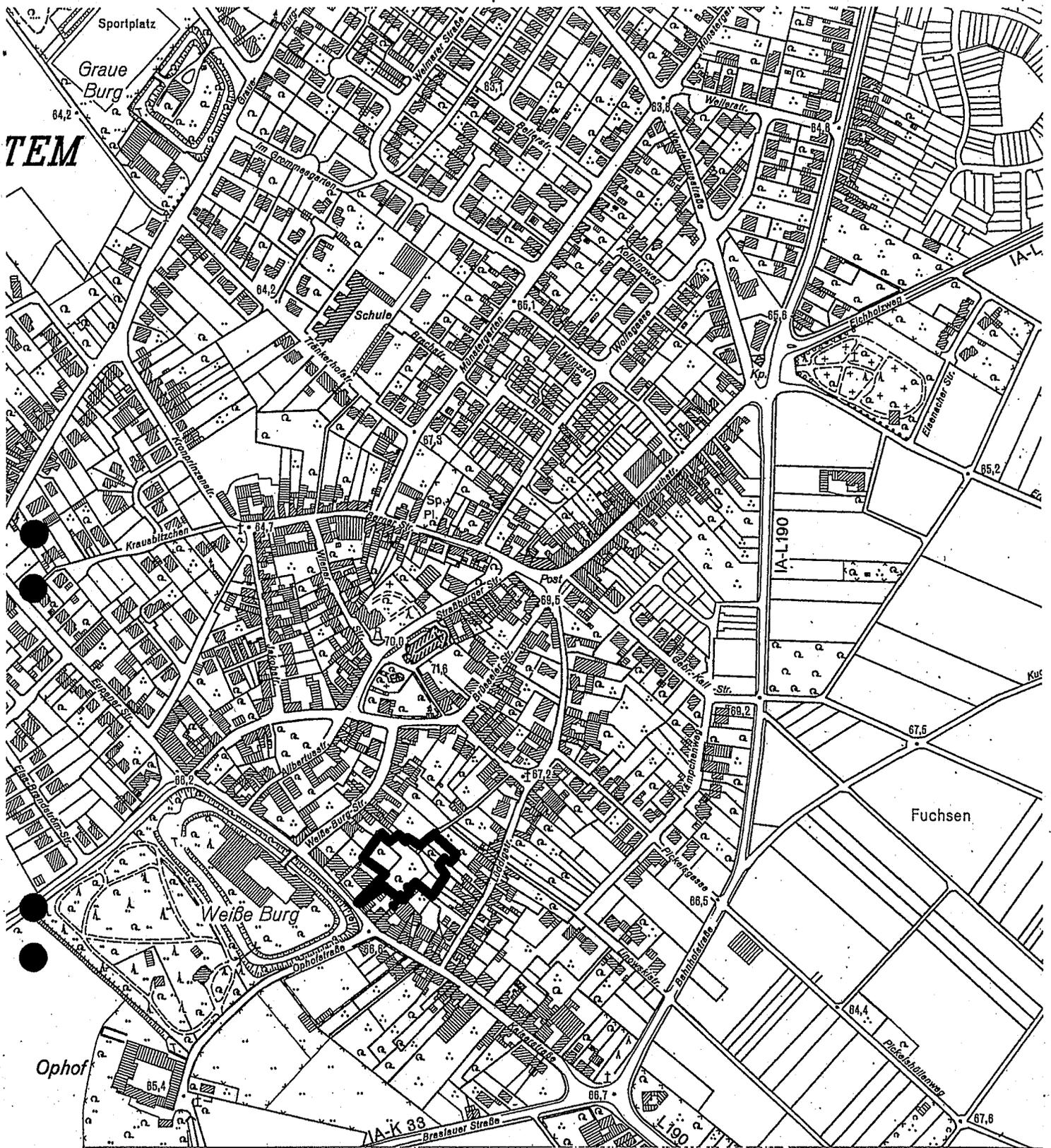
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 04.01.2002

  
Bürgermeister

TEM



# Übersicht

Bebauungsplan Se 06 1. Ergänzung  
Ortschaft Sechtem  
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001 Nr. 200124

4.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die allgemeine Vorprüfung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Lessenich/Alfter gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.12.2001 des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86 – 88, 53721 Siegburg, im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Amt für Agrarordnung  
Siegburg

53721 Siegburg, den 20.12.2001  
Frankfurter Straße 86-88  
Tel.: 02241 / 308-304 (Herr Hermanns)  
308-323 (Herr Nickenig)

Flurbereinigung Lessenich/Alfter  
Az.: -17 98 3-

**Allgemeine Vorprüfung  
des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
in der Flurbereinigung Lessenich/Alfter  
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In Verbindung mit der Neubauplanung für die Kreisstraße K 12n als Umgehungsstraße im gemeinsamen Grenzbereich der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Alfter wurden die seinerzeit erforderlich erschienenen Änderungen des Wegenetzes bereits in die Planfeststellung für diese Umgehungsstraße mit einbezogen und durch Planfeststellungsbeschluss des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vom 17. Juli 2000 festgestellt.

Zur Bereitstellung der für den Bau dieser Umgehungsstraße und der mit ihr verbundenen weiteren Maßnahmen benötigten Grundstücke wurde das Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter eingeleitet, in dem zugleich durch diese Straßenplanung bedingte landeskulturelle Nachteile, insbesondere für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, durch die Neuordnung der Grundstücke vermieden werden sollen.

Bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes in diesem Verfahren ergab sich die Notwendigkeit weiterer Änderungen und Ergänzungen sowohl des vorhandenen Wegenetzes, als auch -teilweise- der bereits in Verbindung mit der Umgehungsstraße planfestgestellten Wege. Diese zur wertgleichen Abfindung aller Grundstückseigentümer notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Wegenetzes sind Inhalt des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Lessenich/Alfter gemäß § 41 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430).

Aufgrund des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 2005), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350) war durch die Flurbereinigungsbehörde gemäß der Anlage 1, lfd. Nr. 16, des UVP im Wege einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3 c UVP zu prüfen, ob die in dem genannten Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung sind in der Anlage 2 des UVP festgelegt.

Nach Prüfung der geplanten Maßnahmen gemäß den dazu festgelegten Kriterien wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVP öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
LS  
gez. Mügge  
(Mügge)

5. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, 22. Januar 2002, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

## BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 22. Januar 2002, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Merten	789/2001
4	Ersatzbestellung zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg-mbH	23/2002
5	Ersatzbestellung zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung des Erftverbandes	24/2002
6	Ersatzbestellung zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des "vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. - Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung"	25/2002
7	Ersatzbestellung zur Vertretung der Stadt Bornheim im Unterausschuss "Revier Hambach" des Braunkohlenausschusses	26/2002
8	Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und seines Stellvertreters	47/2002
9	Anregung nach § 24 GO von Herrn Prof. Dr. Clemens Menze u.a., Walberberg, vom 27.08.2001 betr. Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Walberberg, Flur 19, Flurstück 182	580/2001
10	Antrag des RM Knott vom 06.12.2001 betr. Bürgerinformation durch Amtsblatt	15/2002

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 11 | Antrag der UWG - Fraktion vom 10.12.2001 betr. Ergänzungswahlen zur Beschwerdekommision  | 18/2002  |
| 12 | Antrag der SPD-Fraktion vom 10.12.2001 betr. Umlegungsplan der Stadt Bornheim für das Umlegungsgebiet des Bebauungsplanes Bo 08  | 35/2002  |
| 13 | Antrag der SPD-Fraktion vom 10.12.2001 betr. Bebauungsplan Bo 08 (Ortschaft Bornheim); zeitnahe Unterrichtung des Rates bzw. Fachausschusses über den Ausgang des Normenkontrollverfahrens | 36/2002  |
| 14 | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2001 gem. § 60 Abs. 1 GO NRW betr. Erweiterung des Wegenetzes auf Friedhöfen  | 27/2002  |
| 15 | Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Walberberg getroffenen Festsetzungen  | 449/2001 |
| 16 | Jahresrechnung 2000 und Entlastung   | 790/2001 |
| 17 | Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.12.2001 betr. geplante Einnahmen aus dem Umlegungsverfahren Bo 08 im Haushaltsjahr 2002  | 37/2002  |
| 18 | Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.12.2001 betr. bisher entstandene Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 08  | 38/2002  |
| 19 | Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.12.2001 betr. bisher entstandene Kosten des Umlegungsverfahrens für das Gebiet des Bebauungsplanes Bo 08   | 39/2002  |
| 20 | Satzung der Stadt Bornheim über die Anordnung einer Veränderungsperre in der Ortschaft Bornheim (Bereich des Bebauungsplanes Bo 13)  | 22/2002  |
| 21 | Anfragen mündlich  |          |
| 22 | Mitteilungen mündlich  |          |
|    | <u>Nichtöffentliche Sitzung</u>  |          |
| 23 | Grundstücksverkauf Gemarkung Waldorf, Flur 7, Nr. 428, 429 tlw.  | 784/2001 |
| 24 | Anfragen mündlich  |          |

- 25 Mitteilung über die Vergaben zwischen 50.000 DM und 791/2001  
300.000 DM, Zeitraum 09.11. - 27.11.2001
- 26 Mitteilung über die Vergaben zwischen 50.000 DM und 46/2002  
300.000 DM, Zeitraum 28.11.2001 - 31.12.2001
- 27 Mitteilungen mündlich

Bornheim, den 08.01.2002

STADT BORNHEIM

  
(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

6. Bebauungsplan Ka 02.1 in der Ortschaft Kardorf/ öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß des Rates der Stadt Bornheim am 28.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Ka 02.1 in der Ortschaft Kardorf öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:  
Zwischen der L 183 (Pappelstraße), dem Wirtschaftsweg Kölnfuhr, der Trasse der Stadtbahnlinie 18 und dem vorhandenen Gewerbegebiet Waldorf.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 22.01.2002 bis 25.02.2002 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 10.02.2002

  
Bürgermeister



7. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 26. Änderung in der Ortschaft Kardorf;  
öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Am 28.11.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Die 26. Änderung hat folgenden Inhalt:  
Darstellung von gewerblichen Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf anstatt Flächen für die Landwirtschaft.

Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

**vom 22.01.2002 bis 25.02.2002 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 10.01.2002

  
Bürgermeister

